

theten und nun mit bitterm Nahrungsorgen un-
 aufhörlich zu kämpfen haben. — Da ich die Auf-
 zählung der äußern Vortheile, welche das neue Schul-
 gesetz den Lehrern gebracht, somit beendet zu haben
 glaube, halte ich es für sachgemäß, ehe ich zu den
 innern Vortheilen übergehe, erst noch der übrigen
 äußern Nachtheile weitere Erwähnung zu thun. —
 Das neue Schulgesetz, welches die Zahl von 120
 Kindern als Maximum für die von einem Lehrer
 zu unterrichtende Schülerzahl aufstellt und nur in
 gewissen Fällen bei einer 3 Classen-Abtheilung
 180 Kinder zu unterrichten gestattet, hat eine
 wahre Stellen-Theilungs-Manie hervorge-
 rufen, die alle Stellen so beschnitten hat, oder
 noch beschneidet, daß eine Volksschullehrer-Stelle
 von 400 Thln. als der Culminationspunkt von
 Schullehrerglück erscheint, zu dem sich der oft viel
 weniger beschäftigte Pfarrer gleich beim Anfang
 seiner Amtirung aufschwingt, unter allgemeinem
 Bedauern seiner, mit reichen Pfründen ausgestat-
 teten Amtsbrüder, und wohl auch mancher unver-
 ständigen Laien, die es bei einem Pfarrer unbegreif-
 lich finden, wie er mit solch geringfügiger Summe
 auskommen könne, dem Schullehrer dagegen den
 Besitz derselben als das höchste Lebensglück anprei-
 sen. — Wohin hat dies geführt und wird es noch
 führen? Dahin, daß die Seminarien immer leerer
 werden und talentvolle Köpfe sich lieber andern,
 lohnendern Wirkungskreisen zuwenden. Nur dem,
 durch die Uebervölkerung unsers Vaterlandes her-
 beigeführten Nothstande, hat es Sachsens Volk zu
 danken, daß sich noch immer Männer finden, welche
 bereit sind, sein edelstes Kleinod, die Bildung
 seiner Jugend zu pflegen, ohne Aussicht auf irdi-
 sche Vergeltung ihres mühsamen, so häufig mit
 dem größten Undank vergoltenen Geschäfts. — Zu
 den Nachtheilen, die das neue Schulgesetz den Leh-
 rern bringt, gehört auch die Aufbürdung von Ar-
 beiten, die des Lehrers beste Zeit in Anspruch neh-
 men, ohne das wahre Gedeihen seiner Schule nur um
 einen Grad zu fördern, oder seine äußere Stellung
 im Mindesten zu verbessern. Ich meine die, bald
 in simplo bald in duplo oder gar in triplo gefor-
 derten Tabellen, über deren Nutzlosigkeit un-
 ter allen Lehrern Sachsens, ja selbst unter vielen
 der es mit dem Schullehrerstande wahrhaft gut-
 meinenden Geistlichen, nur Eine Stimme herrscht. —
 Auch die Abschaffung der Singumgänge kann
 ich nur zu den Nachtheilen des neuen Gesetzes zäh-
 len, denn die dafür gewährte Entschädigung, wird
 wohl nie das gewähren, was der bei seiner Ge-

meinde beliebte Lehrer dafür erhielt. Und wenn
 der Singumgang mit gehöriger Würde, frei von
 niedriger, kriechender Bettelei vollzogen wurde, war
 er für den Lehrer eine erwünschte Gelegenheit seinen
 Kindern einige frohe Tage, den Aeltern derselben
 aber die Möglichkeit zu verschaffen, ihre Liebe gegen
 ihn zu bethätigen. Hier konnte der Lehrer auch
 auf anschauliche Weise die Fortschritte seiner Kin-
 der in der Gesangsbildung vor Augen führen, was
 man freilich jetzt durch die, zum Theil mit üppi-
 gem Luxus ausgestatteten, Haß und Neid in der
 Kinderwelt erzeugenden, den Beutel der Gemeindegli-
 der weit mehr als jene Singumgänge in Anspruch
 nehmenden städtischen und landlichen Schulfeste
 erreichen will. Hat man doch nie in den Sing-
 umgängen städtischer Chöre, die meines Wissens
 noch bestehen, eine anstößige Bettelei finden wollen
 und mögen. — Auch §. 50 des Schul-Gesetzes
 zeigt uns einen äußern Nachtheil, den dasselbe
 den Lehrern gebracht hat. Während nämlich alle
 Staatsdiener, vom Bornehmsten bis zum Geringsten,
 vom Minister bis zum Thürsteher und Ofenheizer,
 vom General bis zum Corporal ihre Pension
 nur nach Verhältniß der Dienstjahre empfangen,
 soll die beim Schullehrer nach §. 50 mit Rücksicht
 auf sein Vermögen geschehen, welches er vielleicht
 durch Erbschaft oder Lotteriegewinnst und wenig-
 stens seit dem 6. Juni im Jahre des Heils — 1835
 nicht mehr durch Ersparnisse vom Dienstehnkommen ge-
 sammelt haben wird. Fürwahr wir können nicht be-
 greifen, warum man bei dem schlecht besoldeten Lehrer
 allein eine Ausnahme machen wollte, und das um so
 weniger, je seltner ein Lehrer sich eignes Vermögen
 erwerben wird! Auch die durch das neue Gesetz auf
 acht Wochen beschränkte Gnadenzeit für die Hin-
 terlassenen, kann, meiner Ueberzeugung nach, nur zu
 den Nachtheilen des neuen Gesetzes gezählt werden. —

Daß nach §. 71 der Verordn. z. Sch.-G. der
 Schullehrer erst berücksichtigungswerthe Gründe
 anführen soll, um vom Schulvorstande sich die
 Erlaubniß auszuwirken, in den geschäftvollsten
 Tagen der Erntezeit sein Lehrgeschäft eine Woche
 lang ganz auszusetzen, um den Schulstaub eines
 ganzen Jahres auf einer Erholungsreise einmal
 abzuschütteln und die beengte Brust freier athmen
 zu lassen, kann man wahrlich wohl auch nicht zu
 den günstigen Ergebnissen des neuen Gesetzes zäh-
 len. — Eben so gehört dahin die neue Bestim-
 mung des 54. §., welche der Willkühr durch ihre
 allgemeine, schwankende und undeutliche Fassung
 freien Spielraum läßt.